



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	21.08.2009		
Geschäftszeichen	SUB II-Wi		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 20.10.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 360/09

---

**Betreff:** Bergrechtliches Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zum Neuaufschluss der Quarzsandgrube "Käppelesberg II"  
- Beschluss der erneuten Stellungnahme

**Anlagen:** 1 Übersichtsplan (Anlage 1)

**Antrag:**

1. Die Sachdarstellung zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Stellungnahme der Stadt Ulm wie in der Sachdarstellung zu beschließen.

Jescheck

Genehmigt:  
BM 3.C 3.EG.LI.OB.VGV/VP

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:  
Eingang OB/G \_\_\_\_\_  
Versand an GR \_\_\_\_\_  
Niederschrift § \_\_\_\_\_  
Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

Im Jahr 2005 hat die Firma Georg Schwer GmbH beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau einen bergrechtlichen Antrag auf Neuaufschluss einer weiteren Sandgrube „Käppelesberg II“ auf den Flurstücken 954 bis 961 der Gemarkung Eggingen gestellt. Die beantragte Abbaufäche liegt südwestlich von Eggingen und schließt mit ihrer östlichen Grenze an den ausgebeuteten Quarzsandabbau der Grube Käppelesberg I der Fa. Schwer an. Das beantragte Abbaugelände hat eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Die Stadt Ulm sprach sich im damaligen Zulassungsverfahren gegen den geplanten Abbau aus (vgl. GD 42/06). Es wurde damals auf die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans „Grimmfinger Graupensande“ und die Darstellungen des Flächennutzungsplans verwiesen. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen und der Regionalverband Donau-Iller gaben seinerzeit ebenfalls ablehnende Stellungnahmen ab.

Das Regierungspräsidium Freiburg lehnte daraufhin mit Bescheid vom 29.05.2007 den Antrag auf Zulassung ab. Gegen diese Entscheidung hat die Fa. Schwer vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben. Der Klage wurde mit Urteil vom 06.05.2009 (Az. 1 K 821/07) statt gegeben und der ablehnende Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg aufgehoben. Weiterhin wurde das Regierungspräsidium Freiburg verpflichtet, über den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

In dem rechtskräftigen Urteil wurde für Recht erkannt, dass das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam sei. Dies habe zur Folge, dass die Steuerungswirkung des Regionalplans über die hier festgelegten Vorrangstandorte für den Quarzsandabbau und eine gleichzeitige Ausschlusswirkung außerhalb der Vorrangflächen keine Wirkung entfalte. Die Raumbedeutsamkeit wird vom Verwaltungsgericht Sigmaringen – anders als von der Regionalplanung – erst ab einer Flächengröße von ca. 10 ha gesehen. Da im Flächennutzungsplan darüber hinaus lediglich bereits genehmigte Abbaufächen dargestellt seien, würde sich hieraus kein planerisches Gesamtkonzept ableiten lassen, auf Grund dessen eine Steuerung des Rohstoffabbaus möglich sei.

Dies wurde bislang von der Verwaltung anders beurteilt, da das planerische Gesamtkonzept sich aus einer Überlagerung des Regionalplans mit dem Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm ergibt. Allein im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes stehen drei Flächen mit einer Größe von insgesamt über 60 ha als potenzielle Abbaubereiche zur Verfügung, die auf Grund einer im Vorfeld durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung konfliktarm einer Ausbeutung zugeführt werden könnten.

Als Konsequenz aus dem Gerichtsurteil müssten zur planerischen Steuerung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Abbaufächen durch Standort- und Eignungsuntersuchungen weitere neue Flächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Dies ist nicht im Sinne der Stadt Ulm, da sich die weiteren Quarzsandvorkommen auf Ulmer Markung in Siedlungsnähe befinden und somit grundsätzlich ungeeignet sind. Daher hat sich die Stadt Ulm mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Regionalverband Donau-Iller dahingehend verständigt, dass der Regional- als auch der Flächennutzungsplan weiterhin unverändert fortbestehen und auf ein Einhalten der hier festgelegten planerischen Konzeption auch zukünftig hingewirkt werden soll.

Die Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wurden in der Sitzung vom 22.07.2009 dem Ortschaftsrat Eggingen vorgestellt. In der Sitzung vom 05.10.2009 wurde die Stellungnahme der Stadt Ulm im Ortschaftsrat behandelt.

## Stellungnahme der Stadt

„die Stadt Ulm lehnt aus naturschutzrechtlichen Gründen (Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Eggingen“) und einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Bevölkerung die Zulassung des

Rahmenbetriebsplans weiterhin strikt ab und beantragt eine Ergänzung der zur Beurteilung vorliegenden Antragsunterlagen (Stand: 13.09.2005).

Dies wird wie folgt begründet:

In den Antragsunterlagen werden keine Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und Sachgüter getroffen. Auf das Landschaftsschutzgebiet konnte in den Antragsunterlagen noch nicht eingegangen werden. Wir erwarten daher insb. weiterführende Aussagen zu

- den zu erwartenden Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes „Eggingen“,
- den zu erwartenden Lärmeinwirkungen auf die betroffenen Anwohner,
- der zu erwartenden Staubentwicklung auf die betroffenen Anwohner,
- den zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen auf die betroffenen Gebäude,
- der zu erwartenden Verschmutzung der betroffenen öffentlichen Straßen

und den ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen. Dies wird mit der Nähe zu bewohnten Siedlungsbereichen, der Nutzung als Naherholungsgebiet und der unmittelbaren Beeinträchtigung mehrerer Wohnhäuser über den derzeit zur Erschließung vorgesehenen, in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweg begründet. Ausschlaggebend sind hier - neben dem Abbaubetrieb in der Grube - insb. auch die erforderlich werdenden Lkw-Fahrten pro Tag zum Abtransport des Quarzsandes (inkl. Leerfahrten) und zur Auffüllung im Zuge des dargelegten Rekultivierungskonzepts.

Erst nach Vorliegen dieser Untersuchungsergebnisse kann die Stadt Ulm die Antragsunterlagen abschließend bewerten.

#### Verkehrliche Anbindung

Zur Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen fordert die Stadt Ulm daher vorsorglich, die beantragten An- und Abfahrtswege zu verlegen. Es wird angeregt, die Zuwegung über den Feldweg (Flurstück 1307, Markung Eggingen) nicht in östliche Richtung, sondern zunächst ca. 500 m in westliche Richtung und dann in südliche Richtung über den auch die Grube Hoffmann erschließenden Feldweg (Flurstück 1316, Markung Eggingen) auf die K 9916 vorzusehen. Eine Verschmutzung der K 9916 durch den Lkw-Verkehr ist hierbei durch die Anordnung technischer Vorkehrungen auszuschließen. Die anfallenden Kosten für eine ggf. notwendig werdende Ertüchtigung der Feldwege, deren Unterhalt und der spätere Rückbau sind in Abstimmung mit der Stadt Ulm dem Antragsteller aufzuerlegen.

#### Landschaftsschutz

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ulm hat mit Bekanntmachung vom ..... im Amtsblatt Nr. .... der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises (*Interne Anmerkung: Die Bekanntmachung soll unmittelbar nach der Sitzung des Egginger Ortschaftsrates am 07.10.2009 erfolgen*) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eggingen“ in Kraft gesetzt. Die beantragte Abbaustätte liegt damit vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet. Hieraus ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben. Aus Sicht der Stadt Ulm stehen dem beantragten Neuaufschluss Käppelesberg II auf Grund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes erhebliche naturschutzfachliche Belange entgegen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht überwunden werden können.

#### Zusammenfassende Würdigung

Neben der sich aus dem Landschaftsschutzgebiet ergebenden Unzulässigkeit des Vorhabens wendet sich die Stadt Ulm insb. auch auf Grund der Ortsrandlage des Abbaubereiches, der Beeinträchtigung der Erholungseignung und der zu erwartenden langfristigen und erheblichen Beeinträchtigungen der ortsansässigen Bevölkerung gegen das geplante Vorhaben. Aus Sicht der Stadt Ulm werden durch die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans und die Darstellungen im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Ulm ausreichende und geeignete Flächen in der Region zum Abbau der Grimmelfinger Graupensande dargeboten. Allein im Gebiet des Nachbarschaftsverbands stehen drei, mit Hilfe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelte Flächen mit insg. 64 ha zur Verfügung. Die Zulassung einer derart kleinen Abbaufäche – wie beantragt – würde hingegen nur privatwirtschaftlichen Interessen folgen. Ein öffentliches Interesse zur Sicherstellung der Rohstoffgewinnung ist in vorliegendem Fall indes nicht zu erkennen.“

